

**Von der Internationalen Arbeitskonferenz
auf ihrer 95. Tagung angenommene Entschlüsse**
(Genf, Juni 2006)

I

Entschluß über Asbest¹

Die Allgemeine Konferenz der Internationale Arbeitsorganisation stellt fest, daß alle Formen von Asbest, einschließlich Chrysotil-Asbest, von der Internationalen Krebsforschungsagentur als bekannte Humankarzinogene eingestuft werden, eine Klassifizierung, die vom Internationalen Programm für Chemische Sicherheit (ein gemeinsames Programm der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen) bekräftigt wurde,

ist höchst beunruhigt darüber, daß Schätzungen zufolge jedes Jahr 100.000 Arbeitnehmer an den Folgen von Erkrankungen sterben, die durch eine Exposition gegenüber Asbest ausgelöst werden,

ist zutiefst besorgt, daß Arbeitnehmer weiterhin ernstern Gefahren durch die Exposition gegenüber Asbest ausgesetzt sind, insbesondere bei der Beseitigung von Asbest, Abrißarbeiten, der Gebäudewartung, der Verschrottung von Schiffen und der Abfallbeseitigung,

stellt fest, daß drei Jahrzehnte andauernde Bemühungen und das Auftreten geeigneter Alternativen notwendig waren, bis in einer Reihe von Ländern ein umfassendes Verbot der Herstellung und Verwendung von Asbest und asbesthaltiger Produkte in Kraft getreten ist,

stellt ferner fest, daß es das Ziel des Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, ist, arbeitsbedingte Unfälle, Erkrankungen und Todesfälle zu verhüten;

1. beschließt, daß:

- a) die Unterbindung der zukünftigen Verwendung von Asbest, die Identifizierung von derzeit vorhandenem Asbest und der sachgerechte Umgang damit die wirksamsten Mittel sind, um Arbeitnehmer vor einer Asbestexposition zu schützen und künftige mit Asbest im Zusammenhang stehende Erkrankungen und Todesfälle zu verhüten;
- b) das Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986, sollte nicht herangezogen werden, um die fortgesetzte Verwendung von Asbest zu rechtfertigen oder zu billigen;

2. ersucht den Verwaltungsrat, das Internationale Arbeitsamt anzuweisen:

- a) den Mitgliedstaaten weiterhin nahezu legen, die Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 162) über Asbest, 1986, und des Übereinkommens (Nr. 139) über Berufskrebs, 1974, zu ratifizieren und durchzuführen;
- b) die Unterbindung der künftigen Verwendung aller Formen von Asbest und asbesthaltigem Material in allen Mitgliedstaaten zu fördern;
- c) die Identifizierung aller Formen von derzeit vorhandenem Asbest und den sachgerechten Umgang damit zu fördern;
- d) die Mitgliedstaaten anzuregen und zu unterstützen, Maßnahmen in ihre innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramme aufzunehmen, um Arbeitnehmer vor einer Exposition gegenüber Asbest zu schützen;

¹ Angenommen am 14. Juni 2006.

- e) diese EntschlieÙung allen Mitgliedstaaten zu übermitteln.

II

EntschlieÙung über das Arbeitsverhältnis ¹

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und zu ihrer 95. Tagung zusammengetreten ist, die die Empfehlung betreffend das Arbeitsverhältnis angenommen hat, weist darauf hin, daß in den Absätzen 19, 20, 21 und 22 empfohlen wird, die Mitgliedstaaten sollten Überwachungs- und Durchführungsmechanismen einrichten und unterhalten,

weist darauf hin, daß die Tätigkeiten des Internationalen Arbeitsamtes alle Mitgliedsgruppen der IAO dabei unterstützen, die von Arbeitnehmern in bestimmten Arbeitsverhältnissen angetroffenen Schwierigkeiten besser zu verstehen und anzugehen;

bittet den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, den Generaldirektor anzuweisen:

1. die Mitgliedsgruppen bei Überwachungs- und Durchführungsmechanismen für die innerstaatliche Politik, wie in der Empfehlung betreffend das Arbeitsverhältnis dargelegt, zu unterstützen;

2. Informationen zu aktualisieren und vergleichende Studien über die Veränderungen der Muster und Strukturen der Arbeit in der Welt durchzuführen, um:

- a) das Verständnis der Arbeitsverhältnisse und verwandter Fragen sowie die Qualität der diesbezüglichen Informationen zu verbessern;
- b) die Mitgliedsgruppen zu unterstützen, diese Phänomene besser zu verstehen und einzuschätzen, und geeignete Maßnahmen für den Schutz von Arbeitnehmern zu ergreifen;
- c) vorbildliche Praktiken auf nationaler und internationaler Ebene bezüglich der Bestimmung und Verwendung von Arbeitsverhältnissen zu fördern;

3. Untersuchungen der Rechtssysteme der Mitglieder durchzuführen um festzustellen, welche Kriterien auf nationaler Ebene Anwendung finden, um das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses festzustellen, und die Ergebnisse den Mitgliedern – wo ein solcher Bedarf besteht – als Orientierungshilfe für die Entwicklung ihrer eigenen innerstaatlichen Herangehensweise an die Frage zur Verfügung zu stellen.